

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltungen
-Jugendamt-
Im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

nachrichtlich:

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Kathrin Büttner

Tel.: 0251 591-4565

Fax: 0251 591-714565

E-Mail: kathrin.buettner@lwl.org

Münster, 18.05.2021

Rundschreiben Nr. 18/2021

Änderung der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) vom 4. August 2020

Anlage: neue Personalverordnung vom 08.05.2021 (Inkrafttreten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) vom 4. August 2020 wurde durch die Änderungsverordnung vom 22. April 2021 geändert. Die Änderungen sind am 8. Mai 2021 in Kraft getreten. Der neue Verordnungstext ist als Anlage diesem Rundschreiben beigelegt. Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden dargestellt:

A. Anpassungen und Ergänzungen im Teil 1 – Qualifikation des Personals in Kindertageseinrichtungen

§ 1 Abs. 10 PersVO n. F. - Regelungsverlängerung

Beginn der berufsbegleitenden Weiterbildung für Ergänzungskräfte jetzt noch bis 31. Dezember 2021 möglich

Die Möglichkeit der Anrechnung von in § 2 Abs. 4 genannten Ergänzungskräften auf Fachkraftstunden in den Gruppenformen I und II des KiBiz wurde auf den 31.12.2021 (bislang 1. August 2021) verlängert.

§ 2 Abs. 4 Ziff. 2 PersVO n. F. - Redaktionelle Anpassung

Der Begriff „Kinderpflege- oder Heilerziehungspflegeausbildung“ wurde gegen die Bezeichnung „Kinderpflege- und Heilerziehungshelferausbildung“ ausgetauscht.

§ 6 Abs. 5 PersVO n. F. - Neuregelung/Ergänzung

Anrechnung des Einsatzes von PIA-Auszubildenden zur*m Kinderpfleger*in (2. Ausbildungsjahr) auf Ergänzungskraftstunden

In der Gruppenform III des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpflegerin oder zum Kinderpfleger absolvieren, im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit jeweils höchstens bis zur Hälfte der in § 36 Absatz 4 des Kinderbildungsgesetzes festgelegten Mindestanzahl an Ergänzungskraftstunden anstelle der Ergänzungskraft einsetzen, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

B. Anpassungen und Ergänzungen im Teil 2 – Maßnahmen im Übergang zum Ausgleich des Fachkräftemangels

§ 11 PersVO n. F. - Neuregelung/Ergänzung

Einsatz von Studierenden der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, der Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik, der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik

In beiden nachfolgend beschriebenen Fällen ist ein Einsatz nur studienbegleitend möglich und auf maximal zwei Jahre befristet:

– **mindestens 90 Creditpoints**

Studierende der genannten Studiengänge, die in diesen Fachrichtungen in den zurückliegenden vier Semestern mindestens 90 Creditpoints erworben haben, können in der Gruppenform III anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden (§ 11 Abs. 1 PersVO n. F.).

– **mindestens 90 Creditpoints und 600 Stunden Praxisanteil**

Studierende der zuvor genannten Studiengänge, die in diesen Fachrichtungen in den zurückliegenden vier Semestern mindestens 90 Creditpoints erworben und einen Praxisanteil von 600 Stunden in einer Kindertageseinrichtung absolviert haben, können bis höchstens zur Hälfte der ausgewiesenen Mindestfachkraftstunden auf Fachkraftstunden in den Gruppenformen I und II eingesetzt werden (§ 11 Abs. 2 PersVO n. F.).

Die Voraussetzungen zum Einsatz dieser Personen sind ausschließlich durch den Träger zu prüfen. Fachliche Beratung kann bei Bedarf über den jeweiligen Spitzenverband angefragt werden.

C. Regelungen zur Geltungsdauer der Personalverordnung

§ 14 Abs. 2, 3 PersVO n. F.: Außerkräftreten

Die Maßnahmen zum Ausgleich des Fachkräftemangels (Teil 2) werden nunmehr bis zum 31. Dezember 2021 überprüft. Die Übergangsmaßnahmen im Zuge der Sars-CoV-2-Pandemie (Teil 3) treten erst am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Zuvor war in beiden Fällen der 1. August 2021 das maßgebliche Datum.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Im Auftrag
gez.

Marlies Silies